

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Giftstofffunde in Spielzeug

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesrates gefolgt ist und bei der Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes den Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2008 zur Regelung der stichprobenhaften Überprüfung im Zusammenhang mit dem GS-Zeichen, wie in der Drs. 14/5608 berichtet, berücksichtigt hat;
2. wie viele Spielwarenproben (mit Beanstandungen sowohl bei der Untersuchung auf Schadstoffe als auch in Bezug auf Produktsicherheit) im Jahr 2009 und im laufenden Jahr bis zum jetzigen Zeitpunkt genommen wurden;
3. in wie vielen Proben seit 2006 diese Schadstoffe, unter Angabe ihrer Konzentration: Formaldehyd, Nickel, Nonylphenol, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Phthalate, Schwermetalle und zinnorganische Verbindungen, gefunden wurden;
4. a) ob, seit die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, bei der Marktüberwachung Wirtschaftsakteure „freiwillig“ Produkte vom Markt genommen oder zurückgerufen haben, oder die Verwender gewarnt wurden und wenn ja, um welche Akteure und Waren es sich handelt;
b) ob aufgrund der unter a) genannten Voraussetzungen die Marktüberwachungsbehörden diese Maßnahmen angeordnet haben, und wenn ja um welche Akteure und Waren es sich handelt;
c) ob bereits Verwarnungen ausgesprochen bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet wurden und inwieweit die verantwortlichen Akteure den amtlichen Mehraufwand in Rechnung gestellt bekommen;

5. was unter der amtlichen Überwachung und einem angemessenen Umfang der Kontrolle der freiwilligen oder angeordneten Rückrufaktionen zu verstehen ist;
6. ob sie bei der Kennzeichnung (GS, CE) automatisch die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien überprüfen lässt, da diese Zeichen dem Verbraucher Sicherheit suggerieren;
7. wie sie sich erklärt, dass, trotz RAPEX, GS-Zeichen und TÜV-Süd-Kontrollen, Stiftung Warentest in ihrem neuesten Heft eine Liste erschreckender Schadstofffunde in Kinderspielzeug vorstellen kann;

II.

1. sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung in Brüssel eine Verschärfung der EU-Spielzeugrichtlinie durchsetzt und bis zu dieser Neuregelung nationale Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor solchen Schadstoffen anordnet;
2. die Verbraucher aktuell und laufend über die Ergebnisse der Marktüberwachung unter Nennung der Unternehmens- und Markennamen, der gefundenen Rückstandsmengen sowie deren Bewertung (Grenzwertüberschreitung, nahe Grenzwert, Grenzwert nicht überschritten) zu informieren;
3. sich dafür einzusetzen, dass bei einer Neuregelung der jeweils neueste Stand der Forschung berücksichtigt wird, um Schadstoffe und deren Grenzwerte festzulegen, damit langwierige Gesetzesänderungen verhindert werden;
4. dass eine ständig wissenschaftlich fortgeschriebene Liste der Schadstoffe aufgelegt wird, die den Überwachungsstellen zur Verfügung gestellt wird und deren Anwendung (siehe Ziffer II. 3.) bindend ist;
5. für den Ausbau entsprechender Kontrollen genügend Mittel zur Verfügung zu stellen.

10.11.2010

Pix, Rastätter, Dr. Splett, Dr. Murschel, Sckerl, Lehmann, Lösch GRÜNE

Begründung

Alle Jahre wieder, kurz vor der Weihnachtszeit, erreichen den Verbraucher erschreckende Nachrichten über Schadstoffe in Kinderspielzeug. Diese Warnungen werden nicht von den staatlichen Prüfstellen herausgegeben, sondern von Stiftung Warentest und den Verbraucherzentralen, was darauf schließen lässt, dass die staatlichen Maßnahmen nicht ausreichend greifen und hier eine stärkere Kontrolle ausgeübt werden muss. Getestet wurden 50 verschiedene Spielzeuge für Kinder unter drei Jahren. Über 80 Prozent der Spielzeuge waren mit gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet. Zwei Drittel der Produkte waren sogar stark bis sehr stark mit belastenden Stoffen verseucht. Sieben Produkte hätten gar nicht verkauft werden dürfen.

Die Liste der gefundenen Schadstoffe ist lang: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Phthalate, Formaldehyd, Nonylphenol, Schwermetalle und zinnorganische Verbindungen. Diese Schadstoffbelastung ist für Kleinkinder besonders problematisch. Kleinkinder reagieren besonders empfindlich auf derartige Chemikalien. Da sie ihr Spielzeug in den Mund nehmen, werden die Schadstoffe durch den Speichel gelöst und dringen in den Organismus ein. Einige der gefundenen Stoffe stehen unter dem Verdacht krebserzeugend zu sein oder das Erbgut zu schädigen. Hinzu kamen mechanische Mängel an den getesteten Spielzeugen. Bei fünf der untersuchten Kinderspielzeuge lösten sich sogar die Einzelteile ab, mit der Gefahr für Kleinkinder diese Teile zu verschlucken. Immer noch

lassen die gesetzlichen Bestimmungen den Herstellern viel zu großzügige Spielräume. Bei den polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ist ab 2013 ein Grenzwert von 1.000 Milligramm bei Spielwaren zulässig, obwohl das Bundesinstitut für Risikobewertung auf EU-Ebene dafür eintritt, dass für die Stoffe der PAK-Gruppe in Produkten ein Grenzwert von 0,2 Milligramm je Kilogramm nicht überschritten wird. Das CE-Zeichen für geprüfte Sicherheit, das alle getesteten Spielzeuge europäischer Hersteller präsentierten, bot keine Garantie für Schadstofffreiheit. Der Gesetzgeber ist gefordert, die Bevölkerung und besonders Kinder vor Gefahren zu schützen, die bei konsequenter Anwendung der Marktüberwachung und Festlegung hinreichender Grenzwerte nicht existent wären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2010 Nr.47-5551.23-2/75 nimmt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesrates gefolgt ist und bei der Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes den Beschluss des Bundesrates vom 23. Mai 2008 zur Regelung der stichprobenhaften Überprüfung im Zusammenhang mit dem GS-Zeichen, wie in der Drs. 14/5608 berichtet, berücksichtigt hat;

Die Arbeiten zur Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes konnten von der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen werden. Nach den hier vorliegenden Informationen soll demnächst auf der Grundlage eines sogenannten Referentenentwurfes die Anhörung der betroffenen Kreise und der Länder stattfinden und danach die Beratungen in den parlamentarischen Gremien erfolgen. Konkrete Termine sind nicht bekannt.

2. wie viele Spielwarenproben (mit Beanstandungen sowohl bei der Untersuchung auf Schadstoffe als auch in Bezug auf Produktsicherheit) im Jahr 2009 und im laufenden Jahr bis zum jetzigen Zeitpunkt genommen wurden;

Von den Marktüberwachungsbehörden (Regierungspräsidien) in Baden-Württemberg wurden vom 1. Januar 2009 bis 31. Oktober 2010 insgesamt 1.478 Spielzeuge auf die Einhaltung der in der Spielzeug-Richtlinie 88/378 EWG, national umgesetzt in der 2. Verordnung zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, festgelegten Beschaffenheitsanforderungen überprüft. In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl von Prüfmustern zusammengestellt, die davon einer vertiefenden sicherheitstechnischen Prüfung unterzogen wurden. Diese Prüfungen umfassten neben physikalischen und mechanischen Merkmalen zum Teil auch chemische Merkmale.

	Anzahl	
	Prüfmuster	Beanstandungen
Spielzeuge mit vertiefter sicherheitstechnischer Prüfung insgesamt	125	
davon		
Prüfung auf physikalische und mechanische Merkmale	125 ^{*)}	54
Spielzeuge mit Prüfung auf chemische Merkmale	70 ^{*)}	3

*) Bei 56 Prüfmustern sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen

Zusätzlich wurden auch von den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart und Freiburg von 1. Januar 2009 bis 17. November 2010 insgesamt 811 Spielwaren auf chemische Parameter untersucht und anhand der Kriterien nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beurteilt. Hiervon wurden insgesamt 87 Proben wegen stofflicher Mängel beanstandet.

3. in wie vielen Proben seit 2006 diese Schadstoffe, unter Angabe ihrer Konzentration: Formaldehyd, Nickel, Nonylphenol, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Phthalate, Schwermetalle und zinnorganische Verbindungen, gefunden wurden;

Formaldehyd

Ein Formaldehyd-Grenzwert für Spielzeug besteht nicht. Zur Beurteilung wird der sogenannte „safe level“ herangezogen, der vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hergeleitet wurde¹. Dieser beträgt 0,1 mg/kg und wird eingehalten, wenn nach einer festgelegten Methode (WKI-Flaschenmethode) nicht mehr als 110 mg/kg Formaldehyd innerhalb 24 h bei 40 °C Umgebungstemperatur an die Luft eines Prüfraums abgegeben werden. Folgende Ergebnisse wurden bei Untersuchungen seit 2006 erhalten:

Anzahl untersuchter Spielwaren:	134
Anzahl untersuchter Teilstücke*:	254
Anzahl der Überschreitungen des „safe-levels“ bezogen auf Teilstücke:	48

* z. B. Puzzlestück und Puzzleplatte, verschiedene Farben

Nickel

Für Gegenstände aus Metall mit nicht nur vorübergehendem Hautkontakt, wie z. B. Spielwaren, besteht ein Grenzwert für die Nickellässigkeit² von 0,5 µg/cm²/Woche. Folgende Ergebnisse wurden bei der Untersuchung von Spielwaren mit Bestandteilen aus Metall erhalten:

¹ Stellungnahme des BfR Nr. 023/2006 vom 30. März 2006, „Toxikologische Bewertung von Formaldehyd“.

² Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 27 der VO (EG) 1907/2006 – REACH-Verordnung – (früher: § 6 Nr. 4 i. V. m. Anlage 5 a Bedarfsgegenständeverordnung).

Anzahl untersuchter Spielwaren:	46
Anzahl untersuchter Teilstücke:	53
Anzahl mit positivem Vortest ³ :	10
Anzahl mit Überschreitung des Grenzwertes für Nickel-Lässigkeit:	2

Nonylphenol

Bezüglich Nonylphenol besteht kein Grenzwert für Spielwaren. Es wird daher der Grenzwert⁴ von 0,1 Massen% für diverse andere Erzeugnisse herangezogen. Von 4 Spielwaren, in denen Gehalte an Nonylphenol gefunden wurden, lag kein Gehalt über dem genannten Wert.

PAK (polzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)

Für PAK besteht derzeit noch kein Grenzwert für Spielwaren. Zur Beurteilung von PAK in Spielwaren wird daher die Stellungnahme des BfR⁵ herangezogen. Hiernach sollen in Summe maximal 10 mg/kg PAK enthalten sein. Für das Benzo[a]pyren besteht hingegen ein Richtwert von 1 mg/kg. Seit 2006 wurden in 15 untersuchten Spielwaren, bei denen es sich um Verdachtsfälle mit auffälligem Geruch handelte, PAK gefunden. Hierbei handelte es sich zumeist um das PAK Naphthalin.

Anzahl untersuchter Spielwaren:	15
Überschreitung Summenwert von 10 mg/kg:	5
Anzahl der Überschreitungen des Wertes für den Stoff Benzo[a]pyren von 1 mg/kg:	1

Für die Vergabe von GS-Zeichen bei Spielzeugen werden seit Anfang 2009 verschärfte Kriterien zur Beurteilung der PAK-Höchstgehalte angewandt. Diese Werte schwanken zwischen 0,2 und 200 mg/kg in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich und der vorgesehenen Dauer des Hautkontakts.

Phthalate

Phthalate werden als Weichmacher in Kunststoffprodukten eingesetzt. Für die Phthalate Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) besteht ein generelles Verwendungs- und Inverkehrbringensverbot für Spielzeug mit einem Grenzwert⁶ von 0,1 Massen%.

Für die Phthalate Di-,Isononyl“phthalat (DINP), Di-,isodecyl“phthalat (DIDP) und Di-n-octylphthalat (DNOP) besteht ein Verwendungs- und Inverkehrbringensverbot für Spielzeuge⁷, die in den Mund genommen werden können. Insgesamt wurden 448 Spielwaren seit 2006 auf die genannten Phthalate untersucht. Im Einzelnen wurden die in der folgenden Tabelle gelisteten Ergebnisse erhalten:

³ Die Nickellässigkeit wird zunächst mit einem Vortest geprüft. Fällt dieser Vortest positiv aus, wird die Nickellässigkeit entsprechend der DIN EN 1811 untersucht.

⁴ Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 46 der VO (EG) 1907/2006 – REACH-Verordnung –.

⁵ Aktualisierte Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung 025/2009 vom 8. Juni 2009: „PAK in verbrauchernahen Produkten müssen so weit wie möglich minimiert werden.“

⁶ Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 51 der VO (EG) 1907/2006 – REACH-Verordnung – vormals § 3 i. V. m. Anl. 1 Nr. 8 a Bedarfsgegenständeverordnung.

⁷ Art. 67 i. V. m. Anh. XVII Nr. 52 der VO (EG) 1907/2006 – REACH-Verordnung – vormals § 3 i. V. m. Anl. 1 Nr. 8 b Bedarfsgegenständeverordnung.

	DEHP	BBP	DINP	DIDP	DBP	DNOP
Anzahl untersuchter Spielwaren	448	448	448	448	448	448
Anzahl untersuchter Teilstücke	731	731	731	731	731	731
Anzahl o. g. Probenteilstücke mit						
Weichmachergehalt > Grenzwert	93	1	136	3	23	0
Weichmachergehalt < Grenzwert	4	0	0	0	3	0
Weichmacher nicht nachweisbar	634	730	595	728	705	731

Schwermetalle

Für die Schwermetalle Blei (Pb), Quecksilber (Hg), Selen (Se), Arsen (As), Barium (Ba), Chrom (Cr) und Antimon (Sb) bestehen Grenzwerte für die Metalllässigkeit* von Spielzeugen nach der Norm EN 71-3. Zunächst wird in einem halbquantitativen Screeningverfahren die Konzentration der genannten Schwermetalle im Material** ermittelt. Liegt der Gehalt im Material im Vergleich zum Lässigkeitsgrenzwert höher, so wird im Anschluss die Lässigkeit*** bestimmt. Insgesamt wurden 538 Spielwaren seit 2006 auf ihren Schwermetallgehalt bzw. -lässigkeit untersucht.

	Pb	Hg	Se	Cd	As	Ba	Cr	Sb
Grenzwert der Lässigkeit nach EN 71-3 in mg/kg*	90	60	500	75	25	1000	60	60
Anzahl untersuchter Spielwaren	530	390	528	530	522	523	451	447
Anzahl untersuchter Probenteilstücke (z. B. bedingt durch versch. Farben)	1793	1541	1836	1760	1735	1797	1753	1543
Anzahl o. g. Probenteilstücke mit								
Schwermetallgehalt** im Material > Grenzwert nach EN 71-3	35	1	0	4	1	98	26	26
Schwermetalllässigkeit *** > Grenzwert nach EN 71-3	0	0	0	0	0	0	0	0
unterhalb der Bestimmungsgrenze	303	1174	1016	1365	962	252	110	1214

Zinnorganische Verbindungen (OZV)

Ein Grenzwert betreffend OZV für Spielwaren besteht nicht. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gibt in seiner Empfehlung Nr. 47⁸ an, dass OZV bei Spielwaren aus Polyvinylchlorid nicht verwendet werden sollen. Seit 2006 wurden insgesamt 9 Spielwaren auf OZV untersucht, 2 der Proben wiesen OZV-Gehalte auf.

Die in Ziffer I.2. erwähnten 56 Prüfmuster von Spielzeugen wurden von den Marktüberwachungsbehörden aus den Kategorien „Kunststoff fest und farbig“, „Puppen“, „Weichkunststoff“, „Elektrospielzeug“, „Metallspielzeug“, „Holzspielzeug“, „Gummispielzeug/Luftballons“, „Schleim- und Knetmasse“, „Farben“, „Zaubertafeln“ entnommen und werden auch auf chemische Inhaltsstoffe überprüft. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

4.

- a) *ob, seit die europäische Verordnung (EG) Nr. 765/2008 am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, bei der Marktüberwachung Wirtschaftsakteure „freiwillig“ Produkte vom Markt genommen oder zurückgerufen haben, oder die Verwender gewarnt wurden und wenn ja, um welche Akteure und Waren es sich handelt;*
- b) *ob aufgrund der unter a) genannten Voraussetzungen die Marktüberwachungsbehörden diese Maßnahmen angeordnet haben, wenn ja, um welche Akteure und Waren es sich handelt;*
- c) *ob bereits Verwarnungen ausgesprochen bzw. Bußgeldverfahren eingeleitet wurden und inwieweit die verantwortlichen Akteure den amtlichen Mehraufwand in Rechnung gestellt bekommen;*

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 765/2008 wurden in Baden-Württemberg von Wirtschaftsakteuren auch im Bereich Spielzeug Produkte zurückgerufen und/oder die Verwender gewarnt. Es handelte sich hierbei um eine Kinderlauflernhilfe, eine Taschenlampe als Beigabe einer Kinderzeitschrift sowie ein Bogensportset für Kinder mit Laser-Zieleinrichtung.

Maßnahmen mussten bisher nur im Fall der Kinderlauflernhilfe gegen einen im Regierungsbezirk Freiburg ansässigen Importeur angeordnet werden. Die Anordnung ist noch nicht rechtskräftig, da vom Importeur Klage eingereicht wurde.

Verwarnungen wurden bisher nicht ausgesprochen bzw. Bußgeldverfahren nicht veranlasst.

5. *was unter der amtlichen Überwachung und einem angemessenen Umfang der Kontrolle der freiwilligen oder angeordneten Rückrufaktionen zu verstehen ist;*

Die genannten Begriffe sind weder in der Verordnung (EG) 765/2008 bzw. der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG noch in den nationalen Vorschriften definiert. In den europäischen Regelungen wird lediglich der Begriff „Marktüberwachung“ und der Begriff „Marktüberwachungsbehörde“ definiert. Daraus kann für den Bereich Marktüberwachung abgeleitet werden, dass unter einer amtlichen Überwachung, die von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen zu verstehen sind, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte die Anforderungen des europäischen und nationalen Rechts erfüllen und insbesondere keine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit gegeben ist.

Rückrufaktionen sind vom Hersteller, seinem Bevollmächtigten oder dem Importeur durchzuführen. Durch Rückrufaktionen wird der Verbraucher über mangelhafte Produkte informiert. Gleichzeitig wird er aufgefordert, die Produkte zurückzugeben. Die Marktüberwachungsbehörden überprüfen und bewerten, ob die Rückrufaktionen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die zurückgegebenen Mengen werden vom Inverkehrbringer bilanziert. Die Marktüberwachung hat im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung des Produkt-

⁸ Empfehlung Nr. XLVII. Spielzeug aus Kunststoffen und anderen Polymeren sowie aus Papier, Karton und Pappe, Stand vom 1. Januar 2003

segmentes bei der Überprüfung, ob der betroffene Wirtschaftsakteur seiner Verpflichtung nachgekommen ist, zu entscheiden inwieweit die erzielten Ergebnisse akzeptiert werden können. Die Rücklaufquote wird maßgeblich durch das Verhalten der Verbraucher bestimmt.

6. ob sie bei der Kennzeichnung (GS, CE) automatisch die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien überprüfen lässt, da diese Zeichen dem Verbraucher Sicherheit suggerieren;

Auch wenn eine CE-Kennzeichnung oder ein GS-Zeichen vorhanden ist, erfolgt keine automatische Überprüfung. Überprüfungen erfolgen nach der europäischen Verordnung zur Marktüberwachung (EG) Nr. 765/2008 auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen oder anlassbezogen auf der Grundlage von besonderen Informationen oder Beschwerden. Die CE-Kennzeichnung ist ein gesetzliches Zeichen und wurde vorrangig geschaffen, um den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU) zu gewährleisten. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt ein Hersteller gegenüber den Marktüberwachungsbehörden, dass die Anforderungen von europäischen Richtlinien eingehalten werden.

Das nationale Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) lässt die freiwillige Verwendung des GS-Zeichens für technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände zu. Das GS-Zeichen (GS = geprüfte Sicherheit) ist im Gegensatz zur CE-Kennzeichnung ein anerkanntes Sicherheitszeichen, das weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung findet. Im Bereich des Verbraucher- und Arbeitsschutzes soll es die Gewähr dafür bieten, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und durch eine unabhängige Stelle (zugelassene Stelle) geprüft und regelmäßig überwacht werden.

Die Verwendung des GS-Zeichens ist freiwillig und kann vom Hersteller oder seinem in den Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten nur auf einem Produkt angebracht werden, wenn u. a. eine Baumusterprüfung durchgeführt wurde und eine regelmäßige Produktionsüberwachung durch die Zertifizierungsstelle (GS-Stelle) veranlasst wird.

7. wie sie sich erklärt, dass trotz RAPEX, GS-Zeichen und TÜV-Süd-Kontrollen, Stiftung Warentest in dem neuesten Heft eine Liste erschreckender Schadstofffunde in Kinderspielzeug vorstellen kann;

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat von den Marktaufsichtsbehörden die im Land betroffenen beiden Hersteller überprüfen lassen. Die Überprüfungen ergaben, dass in beiden Fällen von Seiten der Marktüberwachung aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen keine Veranlassung zum Einschreiten bestand. In einem Fall wird das Produkt seit 2008 nicht mehr hergestellt. Im anderen Fall unterschreitet der von Stiftung Warentest gemessene Formaldehydwert den zur Beurteilung heranzuziehenden Formaldehydwert (siehe Ziffer I. 3.) erheblich.

II.

1. sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung in Brüssel eine Verschärfung der EU-Spielzeugrichtlinie durchsetzt und bis zu dieser Neuregelung nationale Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor solchen Schadstoffen anordnet;

Die Landesregierung hat auf ihrer Sitzung am 5. November 2010 eine Bundesratsinitiative beschlossen und diese in den Bundesrat eingebracht (BR DS 743/10). Ziel dieser Initiative ist, die Bundesregierung zu bitten, sich hinsichtlich der Regelungen für Chemikalien bei der EU-Kommission für eine unverzügliche Anpassung der Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug einzusetzen, die dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung trägt.

Die im Jahre 1988 bzw. 2009 verabschiedeten Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug wurden vom europäischen Rat angenommen, um das Sicherheitsniveau von Spielzeug in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die Bundes-

regierung prüft derzeit im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, inwieweit darüber hinausgehende nationale Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Schadstoffen möglich sind.

2. die Verbraucher aktuell und laufend über die Ergebnisse der Marktüberwachung unter Nennung der Unternehmens- und Markennamen, der gefundenen Rückstandsmengen sowie deren Bewertung (Grenzwertüberschreitung, nahe Grenzwert, Grenzwert nicht überschritten) zu informieren;

Die Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden des Landes können aus dem Jahresbericht der Gewerbeaufsicht entnommen werden. Informationen über mangelhafte Produkte enthält die Webseite www.icsms.de. Eine Nennung der Namen ist derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Der Bundesrat hat mit Beschluss 29/08 die Bundesregierung gebeten bei der Novellierung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zu prüfen, ob in diesem Punkt nicht Verbesserungen erreicht werden können. Die Novellierung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter (CVUAs) veröffentlichen ebenfalls regelmäßig ihre Untersuchungsergebnisse in Form eines Jahresberichts. Hierzu zählen auch die Untersuchungen zu Spielwaren. Des Weiteren erfolgen Veröffentlichungen im Internet auf der Homepage der Untersuchungsämter (www.ua-bw.de) z. B. zur Formaldehydausgasung aus Massivholzspielzeug oder über den Gehalt an problematischen Konservierungsstoffen in Fingermalfarben. In den Veröffentlichungen wird auch die Zahl der beanstandeten Proben (z. B. wegen Grenzwertüberschreitung) genannt.

3. sich dafür einzusetzen, dass bei einer Neuregelung der jeweils neueste Stand der Forschung berücksichtigt wird, um Schadstoffe und deren Grenzwerte festzulegen, damit langwierige Gesetzesänderungen verhindert werden;

Es gehört zu den Grundsätzen der regulatorischen Toxikologie Grenzwerte festzulegen, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt. Mit der Bundesratsinitiative (s. Ziffer II. 1.) wird dieser Grundsatz nochmals eingefordert.

4. dass eine ständig wissenschaftliche fortgeschriebene Liste der Schadstoffe aufgelegt wird, die den Überwachungsstellen zur Verfügung gestellt wird und deren Anwendung (Ziffer II. 3.) bindend ist;

Auf nationaler Ebene gibt es für die toxikologische Bewertung der relevanten Schadstoffe u. a. am Umweltbundesamt eine ad-hoc-AG, in der auch Baden-Württemberg vertreten ist. Grundsätzlich resultiert die wissenschaftliche Bewertung von Schadstoffen jedoch aus den Ergebnissen weltweiter Forschung. Daraus abgeleitete, bindende Vorgaben sind in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene zu treffen.

5. für den Ausbau entsprechender Kontrollen genügend Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Landesregierung hat im Jahr 2008 im Bereich der Marktüberwachung 36 neue Stellen geschaffen, mit der die Arbeit in diesem Bereich verbessert werden soll. Die Bediensteten wurden inzwischen eingestellt und ausgebildet.

Gönner

Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr